## Das rassistische und sexistische "Ausländergesetz" und seine Anwendung an den Hochschulen

Am 1.1.91 ist das neue "Ausländergesetz" (Schäuble-Entwurf) offiziell in Kraft getreten. Dieses Gesetz steht in der Tradition ungebrochenen nationalsozialistischer Sondergesetze und verschärft nocheinmal die ohnehin rechtlose und ausbeutbare Rechtslage der sogenannten hierlebenden "AusländerInnen". Als "ausländisch" definiert werden hiernach in erster Linie Menschen, die keinen Paß eines EG-Mitgliedslandes besitzen. Ansonsten gibt es noch sog. privilegierte Vertragsstaaten, wie z.B. Japan, Österreich, Schweiz, USA. etc., die ähnlich wie EG-Mitglieder, nicht 'ausländisch" definiert werden.

Das Gesetz verlagert alle wesentlichen Kompetenzen an den Bundesinnenminister. Diese Zentralisierung macht die Länderregierung zum vollstreckenden Büttel des Innenministers. So können Regelungen, die im Gesetz nicht abschließend formuliert sind, durch Rechtsverordnungen des Innenministers eingeschränkt, verändert oder aufgehoben werden.

Ziel des neuen "Ausländergesetzes" ist es, viele MigrantInnen möglichst (eingewanderte ArbeiterInnen) aus der BRD abschiebbar zu machen. Hier leben dürfen MigrantInnen nur noch, wenn sie als billige Arbeitskräfte gebraucht werden. Sobald sie sich nicht mehr rentieren, sollen sie abgeschoben werden. Zudem sollen keine nicht-deutschen Menschen mehr in die BRD einwandern können. Darüberhinaus soll der generelle Visumzwang auf alle Länder (außer EG) erweitert werden. Ziel dieser Maßnahme ist die kontrollierte Überwachung und Steuerung des Zuzugs von MigrantInnen, einschließlich des Familienzuzugs, schon deutschen Konsulat Herkunftslandes.

Schaffen es Menschen die ihnen in den Weg gelegten Hürden zu überwinden und in die BRD zu gelangen, sind sie durch das neue "Ausländergesetz" mit vier neuen Aufenthaltstiteln konfrontiert.

Diese Schaffung der vier verschiedenen Aufenthaltsformen (Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, -bewilligung, -befugnis) differenziert und spaltet die MigrantInnen in unterschiedliche MigrantInnengruppen, je nach Grund und Zweck ihres Aufenthaltes.

So verschafft sich die BRD damit z.B. die Möglichkeit ausländische Arbeitskräfte für bestimmte Branchen oder Saisonarbeiten anzuwerben, Zeitraum und Aufenthaltsort beliebig zu beschränken, sie in Massenunterkünfte zu stecken und nach Erfüllung des "Aufenthaltszwecks" wieder abzuschieben.

Für länger hier schon wurden die MigrantInnen Ausweisungsgründe Ausweisungsgründe sind: Bezug von Sozialhilfe, Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für Volljährige, Gefährdung öffentlichen Gesundheit, wie z.B. Aids, längere Arbeitslosigkeit, Wohnraum (12qm/Person mangelnder ab längerfristige 2. Lebensjahr), Obdachlosigkeit, Gebrauch von Drogen, politische Betätigung (dies betrifft alles, was das friedliche Zusammenleben von MigrantInnen und Deutschen gefährdet Interessen der oder die beeinträchtigt).

Die offiziellen Stellen sind verpflichtet die eben genannten Ausweisungsgründe unverzüglich der "Ausländerbehörde" mitzuteilen.

Frauen, die als Ehegattinnen oder über die "Familienachzugs-Regelung" in die BRD gekommen sind, sind gezwungen 4 Jahre in einer ehelichen Gemeinschaft zu leben. Erst dann können sie ausziehen oder sich scheiden lassen, ohne sofort abgeschoben zu werden. Denn alle, seien es Töchter, Söhne, Großmütter, Ehefrauen, die über "Familiennachzug" in die BRD gekommen sind, haben kein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Laut "Ausländergesetz" ist ihre einzige Funktion: Zitat "... Die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet."

Hat eine Frau nach der Scheidung das eigenständige Aufenthaltsrecht erhalten, wird ihr Aufenthalt über kurz oder lang trotzdem beendet werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Migrantinnen werden durch dieses Gesetz zwangsweise in Gewalt-, Mißhandlungsund Ausbeutungssituationen gehalten.
Nach wie vor mißachtet das 
"Ausländergesetz" außerdem 
frauenspezifische Fluchtgründe, z.B. 
sexuelle Verfolgung als Asylgrund.

Was bedeutet das neue "Ausländergesetz" konkret für die Hochschulen?

Die Hochschulen unterliegen gemäß §76 "AuslG" einer umfassenden Auskunftsund Meldepflicht gegenüber der "Ausländerbehörde" (Abschiebebehörde) und werden damit quasi zu Hilfsorganen dieser Behörde umfunktioniert.

Nach §76 Abs.2 "AuslG" ist die Hochschule ohne direkte Anfrage zu ständiger informeller Amtshilfe verpflichtet: Ohne ausdrückliche Aufforderung müssen danach z.B. Prüfungsämter, Auslandsamt, StudentInnenwerk, ASTA, Amt für Ausbildungsförderung (BAföG), Bibliothek und alle Mitglieder der Hochschulverwaltung dienstlich erhobene und sonstige bekanntgewordene Daten, der "Ausländerbehörde" mitteilen. MitarbeiterInnen, die ansonsten einer generellen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden nunmehr in den Angelegenheiten von "ausl." Studierenden, aber auch "ausl." Lehrender, einer umfassenden Meldepflicht unterworfen.

Kommen die MitarbeiterInnen der Hochschulen dieser Meldepflicht nicht nach, laufen sie Gefahr sich strafbar zu machen, mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe, da dadurch der Vorwurf einer Beihilfe gemäß §92 Abs.2 "AusLG" begründet werden könnte. Das Vertrauen zwischen "ausl." StudentInnen und Hochschulangehörigen wird durch diese Denunziation zerstört.

Durch diesen Paragraphen wird die Grundidee der Hochschule zu nichte gemacht, welche die Autonomie der Hochschule und die Freiheit des Studiums beinhaltet.

Dieser Paragraph schafft an den Hochschulen 3 Klassen unter den Studierenden: 1. Deutsche, 2. EG-"AusländerInnen" u. "AusländerInnen" aus sog. privilegierten Vertragsstaaten, 3. andere "AusländerInnen"!

Das "ordnungsgemäße" Studium von "ausländischen" StudentInnen wird also durch die "Ausländerpolizei" kontrolliert und überwacht.

Die "ausl." StudentInnen müssen bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (jährlich) das Studienbuch und alle Leistungsnachweise vorlegen, wenn die Regelstudienzeit oder die Regelstudienzeit um die Hälfte überschritten ist. Die Vorlage einer Studienbescheinigung allein reicht nicht mehr aus.

Der weitere Aufenthalt in der BRD ist grundsätzlich zu versagen, wenn sich herausstellt, daß ein erfolgreicher Studienabschluß aufgrund nicht erbrachter Studienleistung nicht mehr zu erwarten ist, wovon in der Regel ausgegangen werden kann, wenn die übliche Studienzeit um mehr als die Hälfte überschritten wird.

Den "ausl." StudentInnen ist generell kein Zweitstudium gestattet.

Die Probleme "ausländischer"
StudentInnen, wie Sprachschwierigkeiten, finanzielle Engpässe, zunehmende offene Aggression und Rassismus gegen MigrantInnen, Krisen und Kriege in den Herkunftsländern,... werden völlig ignoriert.

Das neue "Ausländergesetz" baut auf die Denunzierbereitschaft von uns, also der BRD-Bevölkerung. Jede und jeder soll MigrantInnen kontrollieren, bespitzeln und denunzieren.

Das Gesetz wird jedoch nur dann funktionieren wie es soll, wenn alle fleißig mitmachen und denunzieren, also Daten erheben und weitergeben. Je mehr sich aber verweigern, also keine Informationen weitergeben, desto geringer werden die Chancen zur Durchsetzbarkeit dieses Gesetzes.

Diesem Gesetz und gegen die Aufspaltung der MigrantInnen mit ihren unterschiedlichen Gründen zur Flucht (wie z.B. IWF-Politik, Hunger, Repressionen, Krieg) setzen wir die Forderung nach offenen Grenzen und freiem Aufenthaltsrecht entgegen.

Bleiberecht für Alle Freiheit des Studiums Autonomie der Hochschulen

Unsere Mindestforderungen an di Hochschule, um der Denunziation und der rassistischen Diskriminierung der "ausländischen" StudentInnen an der FHD entgegenzutreten, sind folgende:

Der Konvent/der Rat mögen beschließen, daß bis zur endgültigen Streichung des §76 "AusLG" die Hochschule keinerlei Informationen über "AusländerInnen" an Dritte weiterleiten darf.

Die Hochschulleitung wird aufgefordert diesen Beschluß der "Ausländerbehörde" mitzuteilen und dies öffentlich bekannt zu

Die Hochschulleitung möge auch rechtlich gegen den §76 "AuslG" Einspruch erheben (z.B. beim Verwaltungsgericht).